

Rechtsgeschichte Legal History

www.rg.mpg.de

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg23>

Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte – Legal History Rg 23 (2015)

<http://dx.doi.org/10.12946/rg23/290-292>

Rg **23** 2015 290–292

Michael Stolleis

Heerschau der Rechtsgeschichte in Frankreich

Sätze denken kann (Francis Lieber, J. C. Bluntschli, beide hier nicht erwähnt) und sie teilweise sogar realisiert (Haager Landkriegsordnung). Auch das Internationale Privatrecht macht eine entsprechende Karriere, nicht zufällig im 19. Jahrhundert, als sowohl der Nationalismus aufsteigt als auch die Industrialisierung zur Internationalität zwingt.

So geht auch die Abwendung von den dominanten juristischen Vorstellungen des 19. Jahrhunderts (»Positivismus«, »Begriffsjurisprudenz« – caution! careful about the word!) wieder von den Juristen aus (Oliver Wendell Holmes, François Gény, Rudolph von Jhering), nicht von den ökonomischen, sozialen und technischen Veränderungen. Gordley skizziert demgemäß Freirechtsschule, Interessenjurisprudenz, Appelle an das Rechtsgefühl, die Entstehung der Rechtssoziologie (auch Eugen Ehrlich wird nicht erwähnt), den anglo-amerikanischen und skandinavischen Pragmatismus und Rechtsrealismus bis hin zur Ökonomischen Analyse des Rechts und den Critical Legal Studies, als seien dies ausschließlich akademische Erörterungen gewesen, eine Abfolge von »Projekten«, bestimmt von immanenten Zielen und Methoden.

Warum es aber zu dieser Abfolge von Zielen und Methoden kam, bleibt rätselhaft: »But why any particular project started is a mystery« (312). Aber ist eine solche Dekontextualisierung für die Rechtsgeschichte akzeptabel? Sollte sie nicht ein Feld sein, dieses Mysterium Schritt für Schritt zu erklären, indem sie die Funktionsweise von Recht im Kontext menschlicher Bemühung um Frieden und Ordnung zeigt, immer wieder unterbrochen durch neue Konflikte, immer wieder erneut in wechselnden materiellen und sozialen Verhältnissen? Rechtsgeschichte mag auch einmal als Verbeugung vor dem Genius des römischen Rechts geschrieben werden, aber in einem ernsthafteren Sinn sollte sie doch als eine alle menschlichen Kulturen erfassende historische Anstrengung verstanden werden, um zu verstehen, wie jenes Spezifikum »Recht« als Steuerruder in einem Meer widerstreitender Interessen funktioniert, was es kann und wo es versagt. Dazu müssen die Interessen der nichtjuristischen Akteure (Non-Jurists) erkannt und benannt werden.



Michael Stolleis

Heerschau der Rechtsgeschichte in Frankreich*

Aussagen über den »Zustand« der Rechtsgeschichte in verschiedenen Ländern sind schwer zu gewinnen und zu gewichten. Akademische Fächer als reale Verbandspersönlichkeiten sind ohnehin eine luftige Konstruktion. Die Zahlen der Professuren in Relation zur Zahl der Universitäten, die Abschlussexamina der Juristenausbildung (mit oder ohne rechtshistorischen Anteil, mit oder ohne Bologna-Modell), die Zahl der Dissertationen, die Ausstattung der Bibliotheken und viele andere

Daten lassen sich natürlich erheben. Aber schon die Ausgangspunkte sind unterschiedlich. In den meisten Ländern widmen sich die Rechtshistoriker nur ihrem Fach, während sie in Deutschland in der Lehre auch geltendes Recht vorzutragen und im Examen zu prüfen haben. Letztlich entscheiden statistisch kaum greifbare Faktoren über Qualität und Bedeutung der Rechtsgeschichte im Kontext gesellschaftlicher Erwartungen an die Juristenausbildung. Das intellektuelle Klima an Fakultäten

* L'Histoire du droit en France. Nouvelles tendances, nouveaux territoires, sous la direction de JACQUES KRYNEN et BERNARD D'ALTEROCHE (Histoire du Droit 1), Paris: Classiques Garnier 2014, 596 S., ISBN 978-2-8124-2963-7

kann bekanntlich schwanken, Berufungen können missglücken, hoffnungsvolle Jungstars können am Ende ihrer Laufbahn verbittert und unproduktiv sein. Die ehemals den exzellenten Ruf deutscher Universitäten begründende »akademische Freiheit« ist in der heutigen Massenuniversität einer fast vollständigen Verschulung gewichen, genau derjenigen, die man von Deutschland aus früher am französischen System kritisiert hatte. Jedes Pauschalurteil ist also schon im Ansatz mit Fehlern behaftet.

Nun hat aber die Vereinigung der Rechtshistoriker in Frankreich (Association des historiens des Facultés de droit, AHFD) unter ihrem derzeitigen Präsidenten Jacques Krynen (Toulouse 1 – Capitole) und deren Generalsekretär Bernard d’Alteroche (Paris Panthéon-Assas) eine höchst interessante Übersicht vorgelegt. Sie betrifft die Fächer, die Personen, ihre wissenschaftlichen Leistungen und politischen Funktionen, die fertiggestellten Doktorarbeiten und vieles mehr. Der Band beruht auf intensiven Vorarbeiten, veranlasst durch das fünfzigjährige Bestehen der AHFD. Er beschreibt in kurzen Texten den Status (*témoignages*), wagt aber auch Blicke in die Zukunft. Tatsächlich handelt es sich um eine Art Heerschau, bei der möglichst viele Richtungen zu Wort kommen sollen. Leistungen werden vermeldet, die Truppe wird aber auch eingestimmt auf Verteidigung des Terrains. Denn auch die französische Rechtsgeschichte leidet unter den Stoffmassen des positiven Rechts, die den Studierenden insgesamt auferlegt werden. Die Lage der »Grundlagenfächer« ist auch in Frankreich nicht ungefährdet, aber keineswegs so sehr wie in Deutschland. Seit 1896 gibt es drei Hauptzweige für die Zulassung zur Lehre an den Universitäten (*agrégation*): Privatrecht, Öffentliches Recht, Rechtsgeschichte. Dies bedeutet aber nicht, dass etwa ein Drittel der Kapazität auf die Rechtsgeschichte entfiel. Vielmehr finden sich Elemente von »Grundlagen« auch in den beiden anderen Hauptzweigen, und unter »Rechtsgeschichte« wird umgekehrt manches subsumiert, was nur lose dazugehört. Das wird deutlich, wenn man genauer hinschaut, wie sich die Subdisziplinen präsentieren.

In dreißig relativ kurzen Beiträgen entfaltet sich ein Fächer der verschiedenen Teildisziplinen (Rechtsgeschichte des Alten Orients, klassisches und mittelalterliches römisches Recht, kanonisches Recht, Geschichte der Rechtswissenschaft und historische Rechtsvergleichung, Gesetzge-

bungsgeschichte, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, Geschichte des Europarechts, Finanzgeschichte, Geschichte der politischen Ideen, Geschichte der Rechtsprechung, des Strafrechts, Handelsrechts, Schuldrechts, Kulturgüterschutzes, Umweltrechts, Medizinrechts, Sozialrechts, Geschichte der Grundfreiheiten und Menschenrechte, des Kolonialrechts und der Rechtsanthropologie). Umrahmt wird dies alles von Überlegungen zur Verankerung der Disziplin an den Juristischen Fakultäten, zur Dissertationspraxis und zur »Geschichte der Rechtsgeschichte« selbst.

In Frankreich zählt man nahezu dreihundert Professoren und *Maîtres de conférences* (etwa: Juniorprofessoren) an 58 Universitäten. Sie haben im ersten Jahr zwei obligatorische Kurse (Historische Einführung in das Recht, Geschichte der öffentlichen Institutionen, meist seit 1789) anzubieten, dazu noch zahlreiche Wahlfächer im zweiten und dritten Jahr. In Deutschland mit seinen 42 Universitäten und knapp 150 aktiven Rechtshistorikern einschließlich der Privatdozenten herrscht der Föderalismus, der auf diesem Gebiet auch Krähwinkelei genannt werden darf. Ausländische Besucher lachen ungläubig, wenn ihnen berichtet wird, dass Deutschland sechzehn verschiedene Ländergesetze für die Juristenausbildung kennt. So gibt es an vier deutschen Juristenausbildungsstätten gar keine rechtshistorische Ausbildung. Aber auch die Inhaber rechtshistorischer Lehrstühle können die ihnen anvertraute Rechtsgeschichte verlassen und sich anderen, oft lukrativeren Aufgaben zuwenden. In Österreich (Wien, Innsbruck, Graz, Salzburg, Linz) ist die Lage aus verschiedenen Gründen teils deutlich besser, teils für die Zukunft prekärer – was hier nicht ausgeführt werden kann. Die nackten Zahlen sagen also im Ländervergleich relativ wenig.

Versucht man aus den Beiträgen des hier vorgestellten Sammelbands einen Gesamteindruck zu gewinnen, dann ist es der, dass die Rechtsgeschichte in Frankreich derzeit eine Phase lebhafter Innovation und neuen öffentlichen Interesses erlebt. Gewiss waren mediävistische Rechtsgeschichte und Kanonistik stets respektabel und zum Teil glänzend vertreten, aber das starre Universitätsmodell erlaubte insgesamt nur geringen Spielraum. Nun aber gibt es Lockerungen, teils über Zusammenarbeit mit den *Écoles Normales Supérieures*, teils durch Änderung der Studienpläne, besonders aber durch eine neue Generation, die sich quer über die Fächereinteilungen verständigt,

die internationaler geworden ist und längst auch die Juristische Zeitgeschichte integriert hat. Die Zusammenarbeit mit Italien war schon immer gut, nun sind aber in den letzten Jahrzehnten Spanien und Portugal hinzugekommen. In Deutschland haben das Centre Marc Bloch (Berlin) und das Frankfurter Max-Planck-Institut vermittelnd gewirkt, ebenso wie einzelne deutsche Hochschullehrer, etwa Christoph Schönberger, sich mit Leichtigkeit in Frankreich bewegen. Die für Deutschland so typischen Ungleichgewichte zwischen der dominierenden Privatrechtsgeschichte und den eher marginalen Rechtsgeschichten des Strafrechts und öffentlichen Rechts gibt es in Frankreich nicht, weil keine Lehrkapazitäten im geltenden Recht damit verknüpft sind. Spezialisierung auf ein Teilgebiet der Rechtsgeschichte ist also kein Karrierehindernis, etwa auf Geschichte des Arbeits- und Sozialrechts, Kolonialrechts oder der juristischen Zeitgeschichte. Zum Gesamtbild gehört schließlich auch die im Vergleich zu Deutschland viel reichhaltigere Szene der rechtshistorischen Zeitschriften, Jahrbücher und Bibliographien. Die Buchreihen der Großverlage in Paris (Daloz, Presses universitaires de France [PUF], Flammarion, Gallimard u. a.) sind ebenso gut besetzt wie die einzelnen Universitätsverlage (Aix-

Marseille, Bordeaux, Grenoble, Limoges, Orléans, Nancy, Paris-Sorbonne, Perpignan, Rennes, Rouen et le Havre, Strasbourg, Toulouse). Die französische »Provinz« hat jedenfalls im Zeichen intensiver europäischer Kontakte und globaler Kommunikation ihre traditionellen Beschränkungen und ihre Benachteiligung gegenüber Paris längst verloren.

Die Rechtsgeschichte in Deutschland, als lose Vereinigung organisatorisch fast ohnmächtig, eingespannt in die diversen Vorgaben der Bundesländer und in die Pflicht zur Lehre des Zivilrechts, kaum noch gestützt durch den unausgesprochenen Konsens der Fakultäten oder Fachbereiche, dass Rechtsgeschichte »unverzichtbar« sei, hätte allen Anlass, sich mit der französischen Szene zu beschäftigen. Über die adäquate Umsetzung handgreiflicher Vorzüge in ein föderales System sollte ebenso nachgedacht werden wie über die Vermeidung von Mängeln. Da noch nicht einmal ein gutes Adressenverzeichnis deutschsprachiger Rechtshistoriker existiert, geschweige denn ein entsprechender Band wie der hier besprochene vorgezeigt werden kann, könnte man mit dem »klein-klein« schon einmal anfangen.



Achim Landwehr

Im Metafeld der Macht*

Kulminiert möglicherweise das gesamte Denken und Arbeiten Pierre Bourdieus in der Frage nach dem Staat? Kam dieser Bauernjunge aus dem Béarn, der seine wissenschaftliche Karriere als Ethnologe in Algerien begann und mit seiner Soziologie der sozialen Felder weltweit berühmt werden

sollte, schließlich bei einer der klassischen Fragen europäischen Denkens überhaupt an, nämlich dem Problem, was der Staat wohl sei? Schießt hier unter Umständen all das zusammen, was man mit dem Namen Bourdieu verbindet, vom Begriff des Habitus über die vielfältigen Kapitalformen und

* PIERRE BOURDIEU, Über den Staat. Vorlesungen am Collège de France 1989–1992, hg. v. PATRICK CHAMPAGNE, REMI LENOIR, FRANCK POUPEAU und MARIE-CHRISTINE RIVIÈRE, übers. v. Horst Brühmann und Petra Willim, Berlin: Suhrkamp 2014, 722 S. ISBN 978-3-518-58593-1